

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden
und beruflichen Schulen

Bearbeiter: Maria-Renata Fretwurst

Telefonnummer: 0385 588 7526

AZ: VII-322-WiKa0-2013/041-028

E-Mail: m.fretwurst_01@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23. Juli 2020

Beschulung von Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem folgenden Schreiben möchte ich Ihnen Informationen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern geben, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören.

Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Zur Gestaltung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht folgt ein weiteres Hinweisschreiben.

Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler der oben genannten Personengruppen erhält eine feste Ansprechperson, die die Koordinierung des Distanzunterrichts übernimmt. Die Schülerin oder der Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, regelmäßig telefonisch oder digital mit der Ansprechperson in Kontakt zu treten, um auftretende Fragen und Probleme zu besprechen. Die Ansprechpersonen werden vorwiegend aus dem Kreis der Lehrkräfte bestimmt, die im Homeoffice arbeiten. Mindestens einmal wöchentlich nimmt die Ansprechperson zur betreffenden Schülerin oder zum betreffenden Schüler und/oder ihren Erziehungsberechtigten Kontakt auf, um im individuellen Gespräch die Fragen und Anliegen der Schülerin oder des Schülers sowie ihrer Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler der oben genannten Personengruppen ist es notwendig, den aktuellen Leistungsstand im Hinblick auf eine effektive und adäquate Förderung und Forderung durch die Fachlehrkräfte zu ermitteln. Zu diesen Lernstandserhebungen folgt ein weiteres Hinweisschreiben.

Nach Feststellung der Lernentwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler kann durch differenzierte und schülerorientierte Aufgaben an die vorhandenen Leistungsstände angeknüpft und die Lernentwicklung unterstützt werden. Den betreffenden Schülerinnen und Schülern sollen bei Bedarf individuelle Beratungsangebote durch die Fachlehrkräfte unterbreitet werden.

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme:

- per Videoschaltung (Computer, Tablet oder Smartphone)
 - wenn diese Möglichkeit in der Häuslichkeit der Schülerin oder des Schülers besteht und die Erziehungsberechtigten zustimmen
 - zuvor muss ein Termin vereinbart worden sein
- per Telefon
 - wenn die Schülerin oder der Schüler über ein eigenes Telefon verfügt
 - wenn die Erziehungsberechtigten über einen Festnetzanschluss verfügen
 - wenn die Erziehungsberechtigten der Nutzung ihres persönlichen Telefons zustimmen

- per E-Mail
 - wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder dem Schüler die Nutzung des sich in der Häuslichkeit befindenden Computers oder Tablets ermöglichen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über eine E-Mail-Adresse der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigte besteht
- per Brief
 - Zustellung über persönlichen Einwurf in den Briefkasten der Familie oder
 - Zustellung durch die Deutsche Post oder andere Briefversandanbieter
- Kontakt- und Beratungsangebot in der Schule
 - nur nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten und mit einem vereinbarten Termin

Mir ist bewusst, dass die Beschulung von Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) ausschließlich im Distanzunterricht ein hohes Maß an Sensibilität erfordert. Zur Absicherung einer uneingeschränkten Teilhabe ist es gleichwohl notwendig - auf Grundlage der beschriebenen Maßnahmen - individuelle Beschulungskonzepte zu entwickeln, die mit allen am Lernprozess Beteiligten abzustimmen sind.

Bei weiteren Fragen oder Unterstützungsbedarfen stehen Ihnen auch gern die Unterrichtsberaterinnen und Unterrichtsberater des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise die Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Birgit Mett